



Gantlokal Hardau
 Bullingerstrasse 60
 8004 Zürich

Telefon +41 44 271 50 00
 Fax +41 44 272 00 45
 Postkonto 80-3560-2
 www.stadt-zuerich.ch/betriebsamt5

Telefon +41 44 492 21 13

Ihre Kontaktperson:
 Thomas Zeller
 lic. iur. Stadtmann
 Executive MBA UZH
 thomas.zeller@zuerich.ch

Steigerungsbedingungen

für die zwangsrechtliche Verwertung von Aktienzertifikaten

1. Der Zuschlag wird der bzw. dem Meistbietenden, nach dreimaligem Aufruf des höchsten Angebots erteilt, sofern keine Preislimite besteht.

2. Die **Zahlung** ist wie folgt zu leisten:

In bar oder mit einem auf eine Bank mit Sitz in der Schweiz an die Order des Betriebsamtes Zürich 5 ausgestellten Bankcheck (kein Privatcheck), anlässlich der Steigerung, unmittelbar vor dem Zuschlag.

Die Übergabe des ersteigerten Aktienzertifikats erfolgt erst nach Bezahlung des Zuschlagspreises (Gutschrift des Geldes auf dem Konto des Betriebsamtes Zürich 5 nach Einlösen des Bankchecks).

3. Bezahlt die Ersteigerin bzw. der Ersteigerer den Zuschlagspreis nicht sofort gemäss Ziffer 2, muss der Zuschlag aufgehoben und der Steigerungsakt wiederholt werden. Die erste Ersteigerin bzw. der erste Ersteigerer haftet für einen allfälligen Ausfall.

4. Die Ersteigerin bzw. der Ersteigerer hat die ersteigerten Aktiven sofort nach Schluss der Steigerung in Besitz zu nehmen und wegzuschaffen. Für jeden nach dem Zuschlag entstehenden Schaden wird die Haftung abgelehnt.

5. **Ohne anderweitige Erklärung des Gantleiters ist jede Gewährleistung wegbedungen. Insbesondere entfallen jede Garantie über den Bestand, Umfang und Einbringlichkeit von Forderungen und Rechten.**

6. Die Ersteigerin bzw. der Ersteigerer hat auf Verlangen ihren bzw. seinen Namen und die genaue Wohnadresse anzugeben.

7. Wir machen die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber, die Schuldnerin bzw. den Schuldner und die Erwerberin bzw. den Erwerber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass gemäss Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Mehrwertsteuer, das Stadtmannamt & Betriebsamt Zürich 5 für in einer freiwilligen Versteigerung und in einer Zwangsverwertung veräusserte Gegenstände nicht mehrwertsteuerpflichtig ist.

Ist die **Schuldnerin bzw. der Schuldner mehrwertsteuerpflichtig** und stammt der zu versteigernde Vermögenswert aus dem **Geschäftsvermögen**, so wird folgendermassen vorgegangen:

Bei Mehrwertsteuerpflicht des Erwerbers bzw. der Erwerberin: Es gilt die Übertragung mit Meldeverfahren, d. h. der Steigerungskauf ist nicht mehrwertsteuerpflichtig und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Die Erwerberin bzw. der Erwerber ist nicht mehrwertsteuerpflichtig: ist der Erlös pro versteigerten Vermögenswert grösser als Fr. 500.00, so ist die MWST von 7.6 % im Erlös inbegriffen

8. Das **Minimalangebot** beträgt **Fr. 1.00**.

Höhere Angebote werden berücksichtigt, wenn sie das vorhergehende um mindestens

Fr. 2.00	bei einem Angebot von Fr.	1.00	-	9.00
Fr. 5.00	bei einem Angebot von Fr.	10.00	-	49.00
Fr. 10.00	bei einem Angebot von Fr.	50.00	-	99.00
Fr. 20.00	bei einem Angebot von Fr.	100.00	-	999.00
Fr. 50.00	bei einem Angebot von Fr.	1'000.00	-	9'999.00
Fr. 100.00	bei einem Angebot von Fr.	10'000.00	-	oder mehr

übersteigen.